
Verordnung über die privaten polizeiähnlichen Tätigkeiten

vom 8. Juni 2004 (Stand 1. Juli 2004)

Der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh.,

gestützt auf Art. 44 des Polizeigesetzes¹⁾,

verordnet:

Art. 1 Bewilligung

¹ Einer Bewilligung des Polizeikommandos bedarf, wer gewerbmässig Bewachungsaufträge erfüllt oder andere Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben ausübt, namentlich:

- a) die persönlichen Angelegenheiten Dritter auskundschaftet, deren Verhalten beobachtet und darüber Auskunft erteilt;
- b) Personen oder fremdes Eigentum bewacht;
- c) bei Veranstaltungen oder Betrieben polizeiähnliche Aufgaben übernimmt.

² Die Bewilligungspflicht gilt auch für Angestellte und Beauftragte.

Art. 2 Ausnahmen

¹ Keiner Bewilligung bedürfen:

- a) Personen, die nach dem Recht ihres Wohnsitzkantons zur Ausübung einer privaten polizeiähnlichen Tätigkeit berechtigt sind und diese höchstens bis zu einem Monat auf den Kanton Appenzell A.Rh. ausdehnen müssen;
- b) Personen, die bei einem Bewilligungsinhaber ausgebildet werden; die Ausbilderin oder der Ausbilder hat sie ab Stellenantritt halbjährlich dem Polizeikommando zu melden;

¹⁾bGS [521.1](#)

- c) private Personen- und Werkschutzorganisationen, sofern sich die Tätigkeit auf Bewachung innerhalb privater Grundstücke beschränkt.

Art. 3 Unübertragbarkeit

¹ Die Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.

Art. 4 Gesuch

¹ Das Gesuch um Erteilung der Bewilligung ist dem Polizeikommando einzureichen.

² Es sind beizulegen:

- a) ein Lebenslauf;
- b) ein Auszug aus dem Strafregister;
- c) ein Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister;
- d) ein Nachweis einer Haftpflichtversicherung;
- e) ein Handelsregisterauszug;
- f) Angaben über Art, Zweck und Umfang der künftigen Geschäftstätigkeit;
- g) Angaben über die bisherige berufliche Tätigkeit;
- h) Wohnsitzangaben der letzten 5 Jahre;
- i) Bescheinigung einer allenfalls ausserkantonale abgelegten Prüfung.

Art. 5 Erteilung

¹ Die Bewilligung wird unter Vorbehalt von Art. 6 erteilt, wenn:

- a) Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber, Geschäftsleitung und Personal hinreichend Gewähr für eine einwandfreie Erfüllung der übernommenen Bewachungs-, Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben bieten;
- b) die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller den Abschluss einer für die Art und Umfang des Geschäftes ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist.

² Wer die persönlichen Angelegenheiten Dritter auskundschaftet, deren Verhalten beobachtet und darüber Auskunft erteilt, bedarf überdies ausreichender Rechtskenntnisse, insbesondere im Straf-, Prozess-, Polizei- und Wafferecht. Das Polizeikommando kann eine Prüfung durchführen oder eine ausserkantonale gleichwertige Prüfung anerkennen.

Art. 6 Verweigerung

¹ Die Bewilligung wird verweigert, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und der Eintrag im Strafregister nicht gelöscht worden ist.

² Sie kann verweigert werden, wenn auf mangelnde Vertrauenswürdigkeit der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers zu schliessen ist, insbesondere weil sie oder er in den letzten zehn Jahren:

- a) wegen einer Straftat verurteilt worden ist;
- b) wiederholt die Einleitung eines Strafverfahrens schuldhaft verursacht hat;
- c) sich einer schwer wiegenden Erziehungsmassnahme unterziehen musste;
- d) fruchtlos gepfändet worden oder in Konkurs gefallen ist.

³ Steht die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller wegen eines Verbrechens oder Vergehens in einem Strafverfahren, ist auf das Gesuch nicht einzutreten.

Art. 7 Erneuerung

¹ Die Bewilligung bedarf jährlich der Erneuerung. Das Gesuch mit den Beilagen gemäss Art. 4 Abs. 2 ist spätestens einen Monat vor Ablauf der Bewilligung dem Polizeikommando einzureichen.

Art. 8 Entzug der Bewilligung

¹ Das Polizeikommando entzieht die Bewilligung, wenn:

- a) die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind;
- b) die Inhaberin oder der Inhaber wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften dieser Verordnung oder eine mit der Bewilligung auferlegte Pflicht oder Auflage verstösst.

² In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Art. 9 Dauer

¹ Der Entzug dauert wenigstens sechs Monate.

² Die Wiedererteilung der Bewilligung setzt ein neues Bewilligungsverfahren voraus.

Art. 10 Gebühren

¹ Es werden Gebühren nach Massgabe der Verordnung über die Gebühren der Kantonspolizei¹⁾ erhoben.

Art. 11 Verzeichnis

¹ Das Polizeikommando führt ein Verzeichnis der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber, Angestellten und Beauftragten.

² Es erteilt Dritten auf Verlangen Auskunft über das Vorliegen einer Bewilligung.

Art. 12 Berufsbezeichnung

¹ Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber haben insbesondere auf Geschäftspapier, Ausweisen und Firmenschildern sowie in Inseraten und Verzeichnissen zu unterlassen:

- a) Hinweise, die hoheitliche Befugnisse vortäuschen;
- b) Beifügungen wie «staatlich diplomiert» oder «staatlich anerkannt»;
- c) Bezeichnungen, die Verwechslungen mit öffentlich-rechtlichen Institutionen hervorrufen können.

² Es darf darauf hingewiesen werden, dass die Tätigkeit mit polizeilicher Bewilligung ausgeübt wird.

Art. 13 Ausweis

¹ Personen, welche eine polizeiähnliche Tätigkeit im Sinne von Art. 1 ausüben, gibt das Polizeikommando einen Ausweis ab.

² Bei Aufgabe der Tätigkeit ist der Ausweis zurückzugeben.

¹⁾ bGS [521.13](#), Art. 16^{bis}

Art. 14 Uniform

¹ Werden Uniformen verwendet, sind diese einheitlich zu gestalten. Die Uniformen verschiedener Organisationen müssen sich deutlich voneinander und von öffentlichen Uniformen unterscheiden.

² Bei Anständen entscheidet das Polizeikommando abschliessend.

Art. 15 Bewaffnung

¹ Ohne besondere Bewilligung dürfen bei der Aufgabenerfüllung keine Waffen oder bewilligungspflichtigen Gegenstände getragen werden.¹⁾ Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Waffen²⁾ betreffend Bewilligungen zum Erwerb oder Tragen von Waffen bleiben vorbehalten.

Art. 16 Strafbestimmungen

¹ Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig ohne Bewilligung gewerbsmässig als Privatdetektivin oder Privatdetektiv betätigt oder Bewachungsaufträge und andere Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben ausübt oder in anderer Weise gegen Vorschriften dieser Verordnung verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 40 000.– bestraft.

Art. 17 Änderung bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung über die Gebühren der Kantonspolizei³⁾ wird wie folgt geändert:⁴⁾

Art. 18 Inkrafttreten

¹ Die Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

¹⁾ Vgl. Waffengesetz (WG; SR [514.54](#))

²⁾ Vgl. Waffengesetz (WG; SR [514.54](#))

³⁾ bGS [521.13](#)

⁴⁾ Die Änderungen wurden im betroffenen Erlass eingefügt.